

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 19 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Viereck vom 05.07.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Viereck vom 07.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach der Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

(1) Grabstellengebühren

- je Wahlgrabstelle 30 Jahre Nutzungsrecht	210,00 EUR
- je Urnengrabstelle 20 Jahre Nutzungsrecht	140,00 EUR
- je anonymer Urnengrabstelle	110,- EUR

(2) für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten pro Jahr: 7,00 EUR

Für den zuletzt Verstorbenen ist bei Mehrfachgrabstellen und bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Grabstelle ist der Rest der Mindestliegezeit nachzukaufen, Erdgräber 20 Jahre, Urnengräber 20 Jahre. Der Preis ist prozentual festzulegen.

§ 8 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhallen je Trauerfeier 20,00 EUR

§ 10 Einebnung von Grabstätten

Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten einzebnen.

Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert und die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten nicht eingeebnet, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Einebnung und die anfallenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.03.2006 durch den Beschluss der Gemeindevertretung Viereck in der vorliegenden Form bestätigt, sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 05.07.2005 tritt außer Kraft.

Viereck, den 07.03.2006


Bürgermeister

